

Meldepflicht für Auslandszahlungen über EUR 100.000,-

Werden Zahlungen ins Ausland geleistet, so unterliegen diese Zahlungen in Österreich unter gewissen Voraussetzungen zwingend der Meldepflicht an das Finanzamt (§ 109b EStG). Diese Meldepflicht betrifft Zahlungen für:

- Tätigkeiten im Sinne des § 22 EStG, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird, wie z. B. Gehälter und Vergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, Einkünfte aus vermögensverwaltender Tätigkeit oder aus freiberuflicher Tätigkeit (ÄrztInnen, Rechtsanwälte, KünstlerInnen, WissenschaftlerInnen),
- Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland (z. B. inländisches Vermögen) beziehen, und
- kaufmännische oder technische Beratung im Inland

Die Meldung kann nur unterbleiben, wenn bei Zahlungen an eine/n LeistungsempfängerIn der Betrag von EUR 100.000 nicht überschritten wird oder ein Steuerabzug nach § 99 EStG vorgenommen wurde sowie in allen Fällen, in denen die Zahlung an eine ausländische Körperschaft erfolgt, die einer mindestens 15 %igen Besteuerung im Ausland unterliegt.

Wird die Meldung rechtswidrig unterlassen, so stellt dies eine Finanzordnungswidrigkeit dar, für welche Geldstrafen von bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrages (höchstens jedoch EUR 20.000,-) verhängt werden können.



DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.